

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

20. Oktober 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen prioritär.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve wird begrüsst.
- Eine technologieoffene ganzheitliche gebündelte Ausschreibung würde den Wettbewerb fördern, die Kosten senken und die Liquidität der Absicherungsmassnahme erhöhen.
- Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet werden.
- Die Kosten der Stromreserve dürfen nicht im Wesentlichen auf die energieintensiven Betriebe fallen, sondern müssen fair verteilt werden.
- Die Mehrkosten, welche durch eine angeordnete Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers entstehen, müssen vollumfänglich vergütet werden.

economiesuisse begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve. In Anbetracht der noch weitgehend unsicheren Versorgungslage und der grossen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für die Wirtschaft begrüssen wir eine Ausweitung der teilnehmenden Akteure an der Stromreserve für kritische Versorgungssituationen.

Im Folgenden nehmen wie zu einigen Punkten spezifisch Stellung.

Ausschreibungen:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass eine technologieoffene ganzheitliche gebündelte Ausschreibung der Reservevorhaltung über sämtliche Absicherungsarten einerseits den Wettbewerb fördern und andererseits die verfügbare Liquidität der gesamten Absicherungsmassnahme erhöhen würde. Die Aufsplittung der Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung führt zu Mehrkosten auf Seiten der Endverbraucher.

Abgesehen von der obligatorischen Wasserkraftreserve soll die Auswahl der Teilnehmer an der Stromreserve gemäss Gesetzesentwurf grundsätzlich über Ausschreibungen erfolgen. Es wird dabei begrüsst, dass der Bundesrat im Grundsatz eine möglichst technologieoffene Ausschreibung anstrebt. Die im Entwurf neu geschaffene Möglichkeit der Aushebelung von Ausschreibungen wird kritisch gesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten zugunsten der Endverbraucher sinken würden, wenn die verschiedenen Absicherungstechnologien gegenseitig während einer Auktionierung im Wettbewerb stünden.

Falls aber Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung aufgeteilt werden, dann sollten innerhalb einer Auktion Anlagen mit gleichen Rahmenbedingungen, resp. gleicher Ausgangslage konkurrenzieren. Das heisst, es sollte verschiedene Ausschreibungen für z.B. einerseits vom Bund finanzierte (Bspw. Birr) und andererseits von Privaten finanzierte Kraftwerke (z.B. Stromaggregate) geben. Eine weitere Differenzierung wäre bspw. einerseits solche mit und andererseits solche ohne Teilnahmemöglichkeit an Märkten ausserhalb der Stromreserve. Damit könnten Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Weiter sollten auch die bestehenden Reservekraftwerke mit allfälligen neuen Reservekraftwerken in einer gemeinsamen Ausschreibung mit entsprechenden Rahmenbedingungen ohne Wettbewerbsverzerrungen teilnehmen können.

Verbrauchsreserve (Art. 8a Abs.2):

Der Bundesrat will von einer Verbrauchsreserve absehen. Der Gesamtbundesrat hat mit seinem Entscheid vom 28. Juni 2023 mit dem Verzicht der Verbrauchsreserve bewiesen, dass die vorgesehene Kann-Formulierung die Bedürfnisse der Grossverbraucher nicht berücksichtigt. Er beauftragt stattdessen die Branche, Marktprodukte zu entwickeln, welche Anreize schaffen, den Verbrauch zu reduzieren, wenn Knappheit herrscht, resp. die Preise hoch sind.

Auch Grossverbraucher wären teilweise in der Lage, mit einer Lastreduktion an Ausschreibungen für die Vorhaltung einer Energiereserve teilzunehmen. Indem die Grossverbraucher keine Zulassung zu den Ausschreibungen erhalten, werden sie gegenüber Stromproduzenten diskriminiert. Deshalb wird beantragt, dass die Nachfragereduktion nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet wird. Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion sollen auch an den Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen können. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist aus ökologischen Gründen, wie der Vermeidung von zusätzlich emittierten CO₂-Emissionen, eine nachhaltigere Massnahme als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen. Durch die Zulassung der Endverbraucher auf der Angebotsseite könnte das Potential erhöht werden und damit auch die Versorgungssicherheit. Auch kann dadurch die Kosteneffizienz verbessert werden. Ein Verzicht auf eine Verbrauchsreserve ist sowohl aus Sicht der Versorgungssicherheit wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht unverständlich.

Priorisierung Massnahmen (Art. 8a Abs. 6):

Ziel muss sein, durch den frühzeitigen Einsatz der Stromreserven Massnahmen der Nachfragelenkung (u.a. Kontingentierung oder Netzabschaltungen) und dadurch einen immensen volkswirtschaftlichen Schaden möglichst zu vermeiden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaft kontingentiert wird, während die teure Stromreserve noch vorgehalten wird. Entsprechend müssen der Abruf der Stromreserve und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung flexibel angewendet werden können. Die Vorlage schafft dafür die dringend notwendige gesetzliche Grundlage.

Betreiber der Rohrleitungsanlagen (Art. 8b Abs. 3):

Es entsteht hier der Eindruck, dass mit dem Art. 8b Abs. 3 eine Sonderregelung zu Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes (RLG) geschaffen wird. Der Text von Art. 8b Abs. 3 des Entwurfs weicht von Art. 13 Abs. 1 des RLG ab. Materiell ist auf folgendes hinzuweisen: Eine spezialgesetzliche Vorgabe für den Einzelfall, wie hier für Reservekraftwerke, dürfte zwangsläufig zu Diskriminierungstatbeständen gegenüber anderen vergleichbaren Kunden führen. Die diskriminierungsfreie Behandlung von unterschiedlichen Typen von Kunden lässt sich nicht durch eine eingeeengte Einzelbetrachtung auf Reservekraftwerke einschränken. Kurzfristige Produkte wären auch für andere Kunden wirtschaftlich vorteilhaft, zum Beispiel für Betreiber kleiner Spitzenlastkessel. Reservekraftwerke wie Spitzenlastkessel erzeugen mit ihrem Bezugsverhalten durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbare Spitzen in der Belastung des Gasnetzes, insbesondere im Winter, wenn die Netzkapazität oft ohnehin knapp ist. Aus netzwirtschaftlicher Sicht ist dieses Bezugsverhalten höchst ungünstig. Werden für diese Kunden nun neue und – wie offensichtlich gewünscht – besonders preisgünstige Produkte gebildet, so müssen alle anderen Endkunden die zusätzlichen Kosten tragen. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit diametral und führt zu einer gezielten Benachteiligung von Kunden mit gleichmässigem, aus netzwirtschaftlicher Sicht günstigem Bezugsverhalten. Aus diesen Gründen ist Art. 8b Abs. 3 zu streichen. Massgebende Gesetzesgrundlage für den Netzzugang, auch für Reservekraftwerke, sollte – so lange kein Gasversorgungsgesetz erlassen wird – ausschliesslich Art. 13 RLG sein.

Ausgleich der CO₂-Emissionen (Art. 8b Abs. 4 Bst. e):

Mehremissionen (CO₂-Emissionen) aus dem Reserveabruf sollen durch den Bund vollständig entschädigt und ausgewiesen werden. Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.

Befristete Erleichterungen (Art. 8b Abs. 4 Bst. f)

Die vorgeschlagenen befristeten Erleichterungen werden grundsätzlich begrüsst. Die gewählte "Kann-Formulierung" sehen wir hingegen kritisch – insbesondere bei der Einbindung von firmeneigenen Notstromgruppen in die Stromreserve.

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, muss der Betrieb von stationären Notstromaggregaten während der Mangellage unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. In diesem Zusammenhang müssten auch die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Betriebsdauerbegrenzungen, für die Dauer der Bewirtschaftung als nicht anwendbar erklärt werden.

Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass bei Notstromgruppen die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit

ohne Nachrüstung von 50 Stunden grundsätzlich temporär entfallen muss, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Reserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

WKK-Anlagen:

Die Einbindung einer WKK-Anlage ist sehr komplex und die derzeitige Regelung wird dieser Komplexität nicht gerecht. Die Anlagen dürften während der Verfügbarkeitsperiode keinen Strom mehr produzieren, um als Reserve auf Abruf bereit zu sein. Die gesamte Stromproduktion würde somit reduziert, was sich kontraproduktiv auf eine Mangellage auswirken würde. Hierzu sollten zuerst Ansätze erarbeitet werden, wie die Aufnahme von WKK-Anlagen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die ergänzende Reserve zielführend und effizient gestaltet werden kann. Andernfalls wären diese Unternehmen von den geplanten Förderungen ausgeschlossen und diese würden beinahe ausschliesslich an staatliche und halbstaatliche Unternehmen vergeben.

Falls Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen vorgesehen sind, dann sollte die Einführung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen neben neuen Anlagen auch Erweiterungen und Erneuerungen in primär erneuerbare Wärmeverbunde umfassen. Zudem sollte aufgrund begrenzter Fördermittel in der Verordnung eine förderkosteneffiziente Regelung zum Abbau der Warteliste eingeführt werden. Für grosse Wasserkraftanlagen besteht bereits eine entsprechende Regelung.

Hoheit über die Anlagen:

Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bleiben in der Verordnung teils unklar. Nach unserem Verständnis stehen Reservekraftwerke und Anlagen, die in der ergänzenden Reserve aggregiert werden, während der Verfügbarkeitsperiode nur begrenzt dem Unternehmen zur Verfügung. Für die Unternehmen gilt: Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und physische sowie finanzielle Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. D.h. die Unternehmen müssen die Hoheit über die Anlagen behalten, unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind.

Datenlieferpflicht für Information der Öffentlichkeit (Art. 55a und 56):

Zur Information der Öffentlichkeit soll das BFE über einen «umfassenden Zugang» zu entsprechenden Daten erhalten. Das Bedürfnis nach Daten für die Ermittlung des Handlungsbedarfs, für die Überprüfung der Massnahmen und für die Information der Öffentlichkeit ist nachvollziehbar. Bei der Umsetzung können aber zahlreiche Herausforderungen (gewünschte vs. vorhandene Datenformate, Interpretierbarkeit der Daten etc.) auftreten.

Eine Datenlieferung auf Vorrat ohne genügend spezifische Zweckbindung soll vermieden werden, unter anderem auch, um den Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten. Insbesondere ist eine mehrfache Datenabfrage zu vermeiden. Gemäss Erläuterungstext sollen aggregierte Daten publiziert werden, so dass schon bei der Datenlieferung eine Aggregation bzw. Anonymisierung möglich wird.

Kosten der Stromreserve und Aufschlag auf den Netznutzungstarif:

Die Kosten für die Stromreserve, die der Bundesrat angesichts der drohenden Strommangellage geschaffen hat, werden mit einem Aufschlag auf den Netznutzungstarif auf die Verbraucher abgewälzt. Damit tragen energieintensive Unternehmen die höchsten Kosten der Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage. Dies, obwohl genau diese Firmen das höchste Risiko tragen, in einer Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt ganz einstellen zu müssen und in diesem Fall nicht auf die Reserve zurückgreifen können. Es ist zentral, in einer Mangellage die kritische Infrastruktur wie z.B. das Mobilfunknetz oder den Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten. Die Kosten für die Stromreserve tragen aber mit der aktuellen Regelung insbesondere die energieintensiven Betriebe. Es resultiert eine

paradoxe Situation: Energieintensive Betriebe tragen im Wesentlichen die Stromreserve-Kosten, obwohl einige in einer drohenden Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt einstellen müssten und folglich gar nicht auf die Stromreserve zurückgreifen könnten. In anderen Worten: Diese Unternehmen zahlen in einer höchst angespannten Wettbewerbssituation mit im Ausland teils gedeckelten Strompreisen, Subventionen für Dekarbonisierung, usw. für eine sehr teure Versicherung, die sie oft gar nicht brauchen und sogar selbst anbieten könnten. Gerade im Vergleich zum Ausland mit subventionierten Strompreisen werden mit diesem Ansatz energieintensive Firmen am Standort Schweiz benachteiligt. Hier sind andere Modelle nötig, um mehr Fairness und Kohärenz zu schaffen.

Änderung anderer Erlasse (CO2-Gesetz) - Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers (Art. 19b):

Zweistoffanlagen können bei Engpässen von einem zu einem anderen Energieträger (z.B. von Erdgas auf Heizöl) umgeschaltet werden und so einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einen Wechsel des Energieträgers anzuordnen. Mit einem Wechsel von Gas auf Öl würden allerdings mehr CO2-Emissionen verursacht. Für die Betreiber der Anlagen bedeutet dies die Abgabe von mehr Emissionsrechten. Ohne diese können sie die angeordneten Verpflichtungen gemäss dem EHS nicht erfüllen. Die Abgabe dieser zusätzlichen Emissionsrechte bedeutet in der Regel Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen. Da es sich hier um eine vom Bundesrat angeordnete, verpflichtende Massnahme handelt, müssen finanzielle Nachteile, welche den Betreibern der EHS-Anlagen entstehen, konsequenterweise vollumfänglich kompensiert werden. Dass dies in der aktuellen Fassung nur erfolgen soll, wenn die Betreiber "einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden", ist weder fair noch nachvollziehbar. Abgesehen davon bedeutet der Aufbau eines entsprechenden Gesuchs-, Evaluations- und Überprüfungssystems (inkl. Entwicklung entsprechender Kriterien für die Definition eines "gewichtigen, nicht zumutbaren" Nachteils) einen unnötigen und nicht verhältnismässigen, zusätzlichen administrativen Aufwand für Verwaltung und Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie und Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik